

Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 25.06.2020, Jahrgang 02, Nr. 26, Seite 3-6



DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

Bauleitplanung der Stadt Ober-Ramstadt;
15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
„Gewerbegebiet Pomawiese III“ und Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Pomawiese III“ in Ober-Ramstadt

hier: Bekanntmachung zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1
Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Die Entwurfsplanung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Pomawiese III“ sowie zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pomawiese III“ in Ober-Ramstadt, insgesamt bestehend aus der jeweiligen Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) und der beigefügten Begründung einschließlich dem alle wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Belange enthaltenden Umweltbericht mitsamt den in der Begründung genannten Anlagen sowie mit den nach Einschätzung der Stadt Ober-Ramstadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit

vom 06.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020

gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG auf der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt unter folgender Adresse www.ober-ramstadt.de/stadtraum/wohnen-planen-bauen/bebauungsplaene/ (Stadtraum, Wohnen/Planen/Bauen, Bebauungspläne)“ veröffentlicht sowie in einer Cloud der Ingenieurpartnerschaft Schweiger +Scholz (Link: www.magentacloud.de/share/ba.hfho95r) im PDF-Format öffentlich ausgelegt und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden.

Es besteht zudem unter folgender Nummer telefonisch die Möglichkeit, während der unten genannten Dienststunden bei der Verwaltung Auskunft über die Planung zu erhalten: 06154-702-0 (Zentrale).

Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG:

Die oben genannten Unterlagen sowie DIN-Normen, die den Inhalt von Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisieren und hierdurch die Zulässigkeit eines Vorhabens planungsrechtlich beeinflussen, können während des oben genannten Zeitraums im Rathaus der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 2. OG, Fachbereich III, Zimmer-Nr. 207, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Montag und Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag und Freitag: von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o. g. Zeiten **ausschließlich** nach telefonischer Voranmeldung (06154-702-0) zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Hinweis auf die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Während der oben genannten Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt oder nach vorheriger telefonischer Voranmeldung (06154-702-0) beim Fachbereich III Bauen Liegenschaft Umwelt im Rahmen einer Einsichtnahme gemäß oben genannter Maßgabe zur Niederschrift abzugeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Stellungnahmen an folgende email-Adresse abzugeben: magistrat@ober-ramstadt.de.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Ober-Ramstadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Pomawiese III“ wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Umweltbezogene Informationen, die öffentlich ausgelegt werden
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 25.06.2020, Jahrgang 02, Nr. 26, Seite 3-6

Art der umweltbezogenen Informationen	Wesentlicher umweltbezogener Inhalt
Umweltbericht mit Bestands- und Entwicklungsplan der Biotop- und Nutzungstypen, der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie Plan der externen Ausgleichsmaßnahmen, Bodenbilanz bearbeitet von Frau Christina Nolden, Stadt- und Landschaftsplanung, Bensheim vom 15.05.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandserhebung und -bewertung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet mit entsprechenden Bestands- und Entwicklungsplänen - Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Basisszenario) im Zusammenhang mit der Lage und naturräumlichen Einordnung des Bearbeitungsbereiches sowie den Schutzgütern Boden und Altlasten, Klima, Grund- und Oberflächenwasser, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter, sowie den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern - Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Plandurchführung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorhabenbedingter Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Klima, Grund- und Oberflächenwasser, Flora und Fauna und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter - Darstellung der Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe - Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung - Störfallrisiken - Kumulation und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Schutzgut Biotop und zum Schutzgut Boden - Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
Bewertung des Landschaftsbilds bearbeitet von Frau Christina Nolden, Stadt- und Landschaftsplanung, Bensheim vom 18.03.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Darstellung von Vorbelastungen - Prognose bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung - Benennung von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Zusammenfassende Bewertung - Sichtbarkeitsanalyse
Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG des Büros für Umweltplanung Dr. Jürgen Winkler, Rimbach vom April 2020	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen zu den auf dem Bundesnaturschutzgesetz basierenden, rechtlichen Grundlagen - Beschreibung der Datengrundlagen auf Basis verschiedener Begehungen zur systematischen Erfassung der betrachtungsrelevanten Taxa (Ergebnisse der örtlichen Bestandsaufnahme) - Ermittlung von anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung - Abschichtung zur Betrachtungsrelevanz der verschiedenen Artengruppen - Wirkungsanalyse zu den nicht vorab auszuschließenden Artengruppen auf deren Betroffenheit - Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sowie differenzierte Ermittlung von Ersatzmaßnahmen - soweit erforderlich - für die einzelnen Artengruppen Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Totholzbesiedelnde Käfer, Sonstige Tierarten sowie Pflanzenarten - Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologische Funktion (sogenannte CEF-Maßnahmen), sonstige notwendige Maßnahmen - Empfehlung weiterer, nicht zwingend erforderlicher Maßnahmen - Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung
FFH-Vorprüfung des Büros für Umweltplanung Dr. Jürgen Winkler, Rimbach vom April 2020	<ul style="list-style-type: none"> - Vorprüfung der Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebietskulisse - Ermittlung von anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung - Beschreibung der Charakteristik und Entwicklungsziele der betroffenen NATURA 2000 Gebiete - Ermittlung der Beeinträchtigung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie - Betrachtung von Arten der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie - Feststellung, dass keine Maßnahmen erforderlich sind - Betrachtung von Summationswirkungen - Prognose zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen NATURA 2000-Gebiete

Art der umweltbezogenen Informationen	Wesentlicher umweltbezogener Inhalt
Geotechnischer Bericht der Geolingenieure, Babenhausen vom 18.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Baugrundverhältnisse anhand allgemeiner Karten und örtlicher Aufschlüsse (Bohrungen) - Angabe von Bodenkennwerten - Angaben zu den Hydrogeologischen Verhältnissen - Abfalltechnische Bewertung - Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens - Empfehlungen zur baulichen Ausführung - Darstellung von Bodenprofilen - Angabe von Laborergebnissen der Bodenprüfung
Archäologisch-geophysikalische Prospektion Posselt & Zickgraf Prospektionen, Marburg vom 26.09.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungen der Plangebietsflächen in Bezug auf mögliche Bodendenkmäler mittels Magnetometerprospektion - Darstellung und Interpretation der Messwerte - Archäologische Bewertung
Schalltechnische Untersuchung der Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH – Schalltechnisches Büro, Darmstadt vom 14.05.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen zum Sachverhalt und zur Aufgabenstellung, zu den Grundlagen, den Anforderungen an den Immissionsschutz, der Vorgehensweise und den Ausgangsdaten (Verkehrsmengen) - Erläuterungen zu den Ergebnissen der Schalluntersuchung mit Empfehlungen zu Schallschutzmaßnahmen - Ermittlung maßgeblicher Außenlärmpegel - Anhang zur schalltechnischen Untersuchung (Darstellung der Elemente des Schallquellenmodells)
Verkehrstechnische Untersuchung zum Anschluss an die Bundesstraße des Ingenieurbüros Reitzel, Groß-Zimmern vom 17.07.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen zur Verkehrsuntersuchung sowie Abschätzung der zusätzlichen Verkehrsmengen und deren Verteilung - Beschreibung der Verkehrssituationen und -qualitäten im Hinblick auf das vorhandene Verkehrsaufkommen und die Bemessungsverkehrsstärken im Prognosejahr - Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrssituation durch das zusätzlich entstehende Verkehrsaufkommen
Präsentation des Ingenieurbüros ARCADIS vom 11.09.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung von Überlegungen zur Gebietsentwässerung anhand von Präsentationsfolien - Ermittlung der Niederschlagswasser- und Schmutzwassermengen - Abschätzung des Rückhaltevolumens des geplanten Rückhaltebeckens

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen keine Stellungnahmen vor.

Folgende nach Einschätzung der Stadt Ober-Ramstadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB liegen bereits vor:

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahme	Themenbezug und wesentlicher umweltbezogener Inhalt
DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation, Darmstadt vom 15.01.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur ÖPNV-Erschließung und zum zu erwartenden Fahrgastaufkommen - Hinweise zum Bedarf einer gesicherten Bundesstraßenquerung für ÖPNV-Fahrgäste
Der Kreis Ausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Bündelungsstelle), Darmstadt vom 05.02.2020	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gewässer- und Bodenschutz</u>: Hinweis auf die Lage des Plangebiets Teilweise in einem geplanten Wasserschutzgebiet, Hinweis auf Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hinweise zur geplanten Gebietsentwässerung, Allgemeine Hinweise zu den wasserrrechtlichen Anforderungen an die Gebietsentwässerung und Versickerung sowie Ableitung von Grundwasser in der Bauphase, Hinweise zu den bodenschutzrechtlichen Anforderungen - <u>Brand- und Katastrophenschutz</u>: Hinweise zur Löschwasserversorgung sowie zu den Flächen für die Feuerwehr - <u>Ländlicher Raum</u>: Hinweis auf hochwertige Böden für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, Anregung zur Niederschlagswasserableitung in eine benachbarte Schilffläche zur Verbesserung der dortigen Wasserverhältnisse zum Erhalt des Biotops, Hinweis zur Vernäsungsgefahr benachbarter Flächen, Hinweis zu erforderlichen Pflanzabständen zu Landwirtschaftsflächen - <u>Untere Naturschutzbehörde</u>: Anregung zur Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsstudie, Anregung zur Erstellung einer Landschaftsbildbewertung, Hinweis auf Lage von Teilflächen (Retentionsmulde) in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Hinweise auf die Anforderungen zur Einleitung von Niederschlagswasser in Biotopflächen

Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 25.06.2020, Jahrgang 02, Nr. 26, Seite 3-6

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahme	Themenbezug und wesentlicher umweltbezogener Inhalt
e-netz Süd Hessen AG, Darmstadt vom 22.01.2020	- Gehölzschutz: Hinweis auf den notwendigen Abstand zwischen Bäumen bzw. sonstigen Bepflanzungen und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen zum gegenseitigen Schutz
Fraport Frankfurt vom 28.01.2020	- Fluglärm: Keine Bedenken, Hinweis auf Lage des Plangebiets außerhalb der Lärmschutzbereiche des Verkehrsflughafens Frankfurt Main
Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt vom 07.02.2020	- Immissionsschutz: Hinweis, wonach gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG bestehen
hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt vom 06.02.2020	- Bodendenkmalschutz und Bodendenkmalpflege: Im Plangebietes befinden sich ggf. Bodendenkmäler, weshalb entsprechende Funde nicht auszuschließen sind; diesbezügliche archäologisches Gutachten sind daher erforderlich und in der Planung zu berücksichtigen
Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt vom 30.01.2020	- Schutzgut Mensch: Kein begründeter Verdacht, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist; sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung des Plangebietes liegen ebenfalls nicht vor, weshalb eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich ist
Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung (Bündelungsstelle), Darmstadt vom 05.02.2020	- Regionaler Grünzug: Hinweis auf Lage eines Teils des Plangebiets (Landwirtschaftsweg) in der entsprechenden regionalplanerischen Vorrangfläche - Naturschutz: Bestätigung der FFH-Prognose aus der Planbegründung - Grundwasserschutz: Forderung zum Nachweis der ausreichenden Wasserversorgung, Hinweis auf das geplante Wasserschutzgebiet und die dort zu erwartenden Beschränkungen, Darlegung von Anforderungen an die Umweltprüfung in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser - Bodenschutz: keine Bedenken aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes; keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden aus der Altflächendatei „ALTIS“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie; die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes sind aufgrund der gegebenen Hinweise bezüglich schädlicher Bodenveränderungen hinreichend berücksichtigt; aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes werden allgemeine Aussagen zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gegeben; - Immissionsschutz: Anregung zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung aufgrund des Verkehrslärms der Bundesstraße - Bergrecht: Hinweise zu den Belangen des Bergrechtes, keine Betroffenheit von Rohstoffsicherungsflächen, keine aktuellen Abbaubetriebe betroffen, keine frühere Bergbautätigkeit im Plangebiet bekannt; der Planung stehen keine bergbaurechtlichen Sachverhalte entgegen
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Darmstadt, Modautal vom 01.02.2020	- Hinweis auf Verlust von Ackerland und Bodenversiegelung - Anregung zur Niederschlagwassereinführung in benachbarte Schilfflächen zur Förderung des Schilfbestands - Anregung zum Ausgleich der Eingriffe vor Ort - Forderung nach vollständigem Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag

Beabsichtigte Planung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 zunächst die zur Vorentwurfplanung der 15. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Gewerbegebiet Pomawiese III“ sowie zur Vorentwurfplanung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pomawiese III“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen behandelt und darüber beschlossen. Anschließend wurden die 15. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Gewerbegebiet Pomawiese III“ sowie der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pomawiese III“ jeweils als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der förmlichen Beteiligung der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch der Bebauungsplan dienen der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen von geplanten Gewerbebauflächen.

Geltungsbereich:

Der von der 15. Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich befindet sich südlich der Bundesstraße B426 gegenüber dem Gewerbegebiet an der Mannesmannstraße.

Der von Änderungen betroffene Bereich des vorliegenden Flächennutzungsplans umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke:

Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 9, Flurstücke Nr. 131 (teilweise), Nr. 132 (teilweise), Nr. 170, Nr. 212, Nr. 213, Nr. 214, Nr. 215, Nr. 216 (teilweise), Nr. 217, Nr. 218 (teilweise), Nr. 220 und Nr. 228 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 5,94 ha.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen.

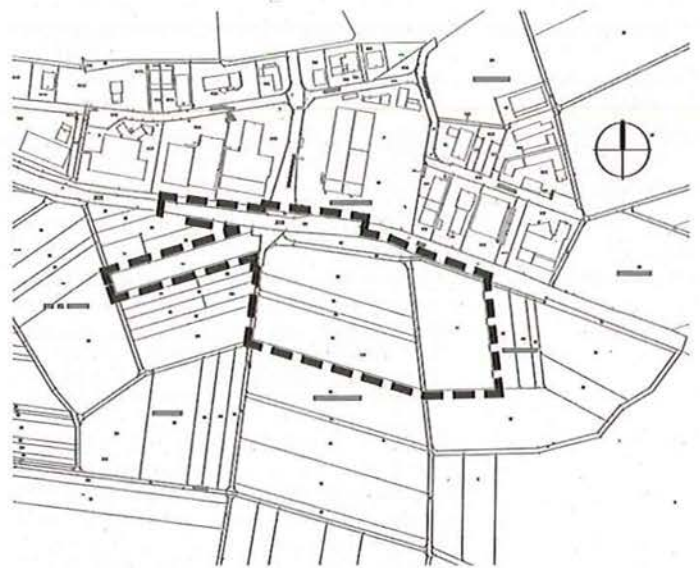


Abb. 1: Von der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Pomawiese III“ betroffener Bereich (unmaßstäblich).

Der Geltungsbereich (Plangebiet) des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich südlich der Bundesstraße B426 gegenüber dem Gewerbegebiet an der Mannesmannstraße und umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke: Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 9, Flurstücke Nr. 131 (teilweise), Nr. 132 (teilweise), Nr. 157 (teilweise), Nr. 170, Nr. 206, Nr. 212, Nr. 213, Nr. 214, Nr. 215, Nr. 216, Nr. 217, Nr. 218 (teilweise), Nr. 220 und Nr. 228 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 6,25 ha.

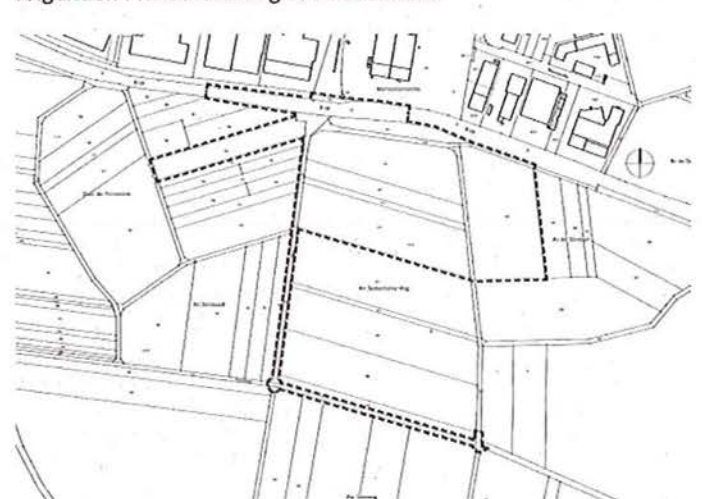


Abb. 2: Von dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pomawiese III“ betroffener Bereich (Geltungsbereich des Bebauungsplans, unmaßstäblich).

Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 25.06.2020, Jahrgang 02, Nr. 26, Seite 3-6

Die Stadt Ober-Ramstadt hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Ober-Ramstadt, den 22.06.2020

gez. **Werner Schuchmann**
Bürgermeister